



Neue Grundlagen

Neues im Bereich Bildung

Landesgesetzentwurf genehmigt

Am 5. März 2008 genehmigte der Landtag den Gesetzentwurf „Bestimmungen im Bereich Bildung“. Das Landesgesetz beinhaltet eine Reihe neuer Bestimmungen im Bereich der Schule staatlicher Art, der Bildungsförderung und der Berufsbildung. Heftig diskutiert wurden die neuen Bestimmungen zu den Landesranglisten und die „Berufsmatura“.

Neue Bestimmungen im Bereich der Schule staatlicher Art

Der Landesschulrat wird um je einen Vertreter oder eine Vertreterin der Universität und der Südtiroler Heime erweitert. Auf diese Weise erhalten diese beiden Institutionen, die in der Südtiroler Bildungswelt eine bedeutsame Rolle spielen, Sitz und Stimme im Landesschulrat.

Ein großer Teil der neuen Bestimmungen enthält Maßnahmen zur Förderung der didaktischen Kontinuität, um dem oft beklagten, häufigen Lehrkräftewechsel entgegenzuwirken. Das Land errichtet eigene Landesranglisten für die unbefristete und befristete Aufnahme von Lehrpersonen, welche die bisherigen Ranglisten mit Auslaufcharakter ersetzen werden. Die Grundlage für diese Ranglisten bildet eine neue Bewertungstabelle. Dabei ist vorgesehen, dass Unterrichtsdienste, die ab 1. September 2008 an Kindergärten, an Berufsschulen oder an Universitäten geleistet werden, bei der Erstellung der Ranglisten berücksichtigt werden. Die Zuerkennung von Punkten für den Unterricht in bestimmten Wettbewerbsklassen, Unterrichtsarten oder Schulstellen soll die didaktische Kontinuität stärken.

Befristete Arbeitsverträge werden verlängert

Das Gesetz schafft die Grundlage für die Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen von Lehrpersonen. Zusammen mit dem Abschluss von mehrjährigen Arbeitsverträgen stellt die Verlängerung von Arbeitsverträgen ein weiteres Mittel zur Förderung der didaktischen Kontinuität dar:

Es wird ein Landeszusatzstellenplan für Lehrpersonen mit Eignung oder Lehrbefähigung errichtet. In einigen Fächern gibt es nämlich viele ganzjährige Abwesenheiten, die bislang durch Lehrpersonen mit einem befristeten Arbeitsvertrag besetzt wurden. Nun können Lehrpersonen mit Eignung oder Lehrbefähigung einen unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten, wenn es zwar keine freien Stellen, aber viele ganzjährige Supplenzstellen gibt. So müssen diese nicht mehr jährlich eine neue Stelle wählen, ihre Arbeitssituation wird ebenso verbessert wie die Besoldung.

Lehrpersonen, die ihre Ausbildung im Rahmen der Berufsbildung absolviert haben und im Berufsbild „Lehrpersonen mit Hochschulabschluss“ eingestuft sind, erhalten ohne weitere Bedingungen Zugang zu den Stellenplänen der Schulen staatlicher Art. Ebenso können Lehrpersonen der Schulen staatlicher Art in die Stellenpläne der Berufsschule überwechseln.

Religionslehrpersonen und Integrationsunterricht

In das Landesgesetz zu den Religionslehrpersonen wird die Bestimmung aufgenommen, wonach der Landeshauptmann und der Diözesanordinarius die Titel für den Zugang zu den Landesstellenplänen der Lehrerinnen und Lehrer für den katholischen Religionsunterricht festlegen. Der Begriff „Titel“ umfasst sowohl die Studientitel als auch die Berufstitel, welche die Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht beinhalten.

Die Anzahl der Lehrpersonen für den Integrationsunterricht wird erhöht. Es wird ein Stellenkontingent im Ausmaß von einer Stelle auf 100 Schülerinnen und Schüler festgelegt.

Die Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertreter gehören dem Klassenrat für drei Jahre an. Durch die Verlängerung der Amtszeit können die Sachkenntnisse, die sich die Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertreter angeeignet haben, besser genutzt werden.

Neue Bestimmungen in den Bereichen Bildungsförderung und Berufsbildung

Das Land kann Ausbildungs- und Berufsinformationszentren errichten, die vom Land selbst oder von Dritten geführt werden. Die Aufgabe dieser Zentren liegt in der Dokumentations- und Informationsarbeit im Bereich der Berufsberatung.

Die Finanzierung der Freien Universität Bozen und der Forschungs- und Hochschuleinrichtungen wird neu geregelt.

An den Landesberufsschulen werden einjährige Lehrgänge eingeführt, die auf dreijährigen Berufsfachschulen und einjährigen Spezialisierungslehrgängen aufbauen und im Einvernehmen mit in- und ausländischen Universitäten durchgeführt werden. Diese Lehrgänge sollen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatsprüfung, zur sogenannten Berufsmatura, schaffen. Das Gesetz regelt die Ausbildungsformen, Fachrichtungen, Unterrichtsfächer und Lehrpläne dieser einjährigen Lehrgänge und die Gegenstände der Staatsprüfung.

Die Ordnung der Berufsbildung wird an die Erhöhung der Schulpflicht angepasst. Da nämlich das Pflichtbiennium nach der Mittelschule auch an den Berufsschulen absolviert werden kann, muss gewährleistet werden, dass der Unterricht in den Grundlagenfächern nach den staatlichen Mindeststandards erfolgt. Die Übertritte zwischen den Bildungssystemen, also zwischen der Schule staatlicher Art und der Berufsschule und umgekehrt, werden erleichtert, indem allenfalls Ergänzungsprüfungen im sprachlich-mathematischen Bereich vorgesehen werden können.

Schließlich erlaubt eine Änderung der Ordnung der Lehrlingsausbildung in einigen Fällen eine längere Ausbildungsdauer. Jugendliche, welche die Schulpflicht erfüllt haben, können die Berufsschule auch ohne Lehrvertrag besuchen.

Für die Umsetzung dieser Bestimmungen müssen nun Durchführungsverordnungen oder Beschlüsse der Landesregierung erarbeitet und genehmigt werden.

Stephan Tschigg

Direktor des Amtes für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals